Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Markt Wendelstein
Schwabacher Str. 8
90530 Wendelstein

Datum 27.10.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/004640
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der St 2225 und dem Geh- und Radweg Abschnitt 3 von der Überführung der A 9 bis OT Sperberslohe meist breitflächig über Böschungen, Versickerungsflächen und straßenbegleitende Versickerungsmulden in den Untergrund durch den Markt Wendelstein, Landkreis Roth

Anlagen:
1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist der Markt Wendelstein als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Untergrunds durch Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der St 2225 und dem begleitenden Geh- und Radweg von der Überführung der A 9 bis zum Ortsteil Sperberslohe breitflächig über Böschungen, Versickerungsflächen und straßenbegleitende Versickerungsmulden in den Untergrund versickert.

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Petter, Neumarkt, vom 28.11.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte (M 1 : 20.000)
- Übersichtslageplan (M 1 : 5.000)
- Lagepläne (M 1 : 500)
- Regelquerschnitte (M 1 : 50)
- Hydraulische Berechnungen mit Flächen und Abflussermittlung nach REwS 2021
- Bodengutachten

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 24.09.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 27.10.2026 versehen.

Der Markt Wendelstein beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg die teilweise Ertüchtigung der St 2225 und den Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs zwischen der Überführung der A 9 bis zum Ortsteil Sperberslohe. Geplant ist die Erstellung eines Geh- und Radwegs zur Lückenschließung zwischen Allersberg und Sperberslohe begleitend zur St 2225. Wie auch schon im Bestand der Staatsstraße sollen die Niederschlagswässer aller Verkehrsflächen meist breitflächig über Böschungen, Versickerungsflächen und in straßenbegleitenden Versickerungsmulden in den Untergrund versickert werden. Zur Optimierung der Versickerung sollen Querriegel in die Versickerungs- und Ableitungsmulden eingebaut werden. In Bereichen der Querung von Entwässerungsgräben und in Anschlussbereichen werden die Mulden zusätzlich mit Endquerriegeln und einer Drainage versehen. Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt erst bei Überschreiten des Berechnungsregens in angrenzende Gräben, diese Ableitungen sind als Notüberlauf anzusehen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund

spezifische Versickerungsleistung 0,01 l/s x m²

5.3 Die Böschungen der Straßen, die Versickerungsflächen und die straßenbegleitenden Versickerungsmulden sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

5.4 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6 – 8
Humusgehalt	1 – 3 %
Tongehalt	< 10 %

5.5 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.6 Der Betreiber ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

5.7 Anzeige- und Informationspflichten

5.8 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Niederschlagswasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.9 Bauabnahme

5.10 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Roth eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

5.11 Auflagenvorbehalt

5.12 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Der Markt Wendelstein hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 708,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Der Markt Wendelstein beantragte mit Schreiben vom 23.12.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Versickern von Niederschlagswasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Petter, Neumarkt vom 28.11.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der St 2225 und dem begleitenden Geh- und Radweg von der Überführung der A 9 bis zum OT Sperberslohe meist breitflächig über Böschungen, Versickerungsflächen und straßenbegleitende Versickerungsmulden in den Untergrund

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, das Staatliche Bauamt Nürnberg und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu. Zuerst erhobene Einwendungen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden aufgrund von weiteren Ausführungen bzw. Erläuterungen durch den Antragsteller und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wieder zurückgenommen und das Einverständnis erklärt.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Wendelstein ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (09.02. – 09.03.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 23.03.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht als erforderlich angesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 24.09.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Das Einleiten des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der St 2225 und dem begleitenden Geh- und Radweg von der Überführung der A 9 bis zum OT Sperberslohe in den Untergrundstellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

 Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

 Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-

rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweise

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Prüfvermerks begonnen wurde, ist vor Baubeginn Rücksprache bezüglich Änderungen bzw. Überrechnung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu nehmen.

Generell ist sicherzustellen, dass durch eingeleitetes Niederschlagswasser keinerlei Belastungen des Naturhaushalts, insbesondere der Gewässerökologie, erfolgt.